

## **Satzung des LandFrauenvereins Boldecker Land**

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.03.2024 in Kraft seit dem 09.03.2024

### **§ 1**

#### **Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „LandFrauenverein Boldecker Land“ ehemals LandFrauenverein Jembke und Umgebung“.
2. Der Verein wurde gegründet am 30.06.1946.
3. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: Barwedel, Bokensdorf, Jembke Osloß, Tappenbeck, Weyhausen. Der Verein hat seinen Sitz bei der 1.Vorsitzenden.
4. Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenvereine Gifhorn-Wolfsburg e.V. und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e. V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
2. Parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell, auf christlicher Grundlage, setzt er sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft.
  2. Information und Weiterbildung seiner Mitglieder auf den Gebieten:

- Gesellschaftspolitik
  - Wirtschafts- und Agrarpolitik
  - Rechts – und Sozialfragen
  - Umweltschutz
  - Familien- und Lebensfragen
  - Kulturelle Bildung
  - Haushaltsführung
  - Betriebswirtschaft und landwirtschaftliche Produktion
  - Bauen, Wohnen und Haustechnik
  - Ernährung und Vorratswirtschaft
  - Gesundheit
  - Textilverarbeitung und – pflege
  - Nutz- und Wohngarten, Tierhaltung
4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
5. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Vergütungen und Zahlungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Jede Frau kann Mitglied werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
3. Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, welche die Tätigkeit des Vereins in ideeller und finanzieller Hinsicht fördern. Sie können mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen. Sie haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
4. Vereinsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
5. Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich bis 30. September des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

6. Einzelpersonen, die sich um die Arbeit und Entwicklung des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## § 4

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der erweiterte Vorstand
2. Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich. Kosten müssen den ehrenamtlich tätigen Frauen erstattet werden. Grundlage sollen die Empfehlungen des NLV sein.

## § 5

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Eine dieser Mitgliederversammlungen ist als Hauptversammlung durchzuführen. Zusätzlich können Lehrgänge, Lehrfahrten und Besichtigungen veranstaltet werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf schriftlichem Weg mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die durch das Mitglied mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bis zu drei Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit festgestellt wird.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
  - Genehmigung des Haushaltsabschlusses

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüferinnen, diese werden für 2 Jahre gewählt.
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertreterinnen
- Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden
- Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
- Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein

Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.

5. Über die Hauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, von der Versammlungsleiterin, sowie der Protokollführerin zu unterschreiben und den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.
6. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
7. Mitgliederversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung). Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.  
Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens  $\frac{1}{4}$  der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
8. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält; im Fall der Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidatinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der 1. Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin
- der Kassenführerin
- der stellvertretenden Kassenführung

Laut § 26 BGB wird der Verein nach außen hin vertreten durch:

Antje Peter

1. die erste Vorsitzende

Andrea Lamprecht

3. die stellvertretende Kassenführerin

Sabine Klopp

2. die Kassenführerin

2. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
3. Die Vorsitzende, die Kassenführerin und die stellvertretende Kassenführerin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und somit den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattfinden. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.

5. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene und im Kreisverband der LandFrauenvereine Gifhorn-Wolfsburg e.V. und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e. V.
  - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschl. der Hauptversammlung und der übrigen Veranstaltungen.
  - Ausführung der von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse.
  - Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern oder Streichung von der Mitgliederliste
  - Vornahme redaktioneller Änderungen dieser Satzung
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal zweimal im Jahr statt.
7. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Hauptversammlung zu berichten.
8. An diejenigen Mitglieder des Vorstandes, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
9. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt auch, wenn diese eine Vergütung erhalten.

## § 7

### **Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Ortsvertreterinnen, der Reiseleiterin und der Homepagebetreuung.
2. Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
4. Die Sitzungen dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins, sowie deren künftiger Planung.

## § 8

### **Ortsvertreterinnen**

1. Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie repräsentieren den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
2. Die Ortsvertreterinnen werden von den Mitgliedern in ihren Orten, im Beisein der Vorsitzenden bzw. einer ihrer Stellvertreterinnen, für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten die Ortsvertreterinnen ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.

## § 9

### **Bildung von Ausschüssen**

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

## § 10

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig; auch Ehrenmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Stimmrecht aktiver Mitglieder ist gebunden an die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils bis zum 30.04. eines jeden Geschäftsjahres durch Bankeinzug erhoben. Bei Nichtdeckung des Kontos ist der Mitgliedsbeitrag bar zu zahlen.

## § 11

### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins muss die Mitgliederversammlung entscheiden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

## § 12

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## § 13

### **Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am 09.03.2024 in Kraft.

Antje Peter  
1. Vorsitzende